

Anlage 3

Allgemeine Bedingungen der e-regio GmbH & Co. KG

zum Netzanschlussvertrag für einen Anschluss einer Biogasanlage zur Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz

1 Gegenstand

Diese Allgemeinen Bedingungen regeln die Vorhaltung und Nutzung eines bestehenden bzw. neu herzustellenden Netzanschlusses für eine Biogasanlage zur Einspeisung von Biogas in das Gasversorgungsnetz der e-regio GmbH & Co. KG. Im Sinne der allgemeinen Bedingungen bedeutet der Begriff Biogasanlage eine Anlage zur Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität.

2 Netzanschluss

- 2.1 Der Anschlussnehmer stellt sicher, dass die Zu- und Fortleitung von Biogas bzw. Erdgas über sein Grundstück oder Grundstücke Dritter möglich ist. Daneben muss die Verlegung von Leitungen, die Aufstellung der Gasdruck-Regel-Messanlage, der Konditionierungsanlage einschließlich erforderlicher Tankanlagen inklusive der notwendigen Zuwegung sowie die Einhaltung von erforderlichen Schutzmaßnahmen, entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik, dauerhaft gewährleistet sein. Der Anschlussnehmer stellt sicher, dass für die Anlagenteile des Netzanschlusses sowie weitere für den Betrieb notwendigen Anlagenteile, die im Eigentum des Netzbetreibers liegen, beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zur Verfügung gestellt werden. Über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks haben sich der Anschlussnehmer und der Netzbetreiber rechtzeitig zu verständigen.
- 2.2 Wird der Netzanschluss gekündigt, so hat der Anschlussnehmer die auf seinem Grundstück befindlichen Einrichtungen des Netzbetreibers noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann oder eine anderweitige Regelung getroffen wurde.

3 Gasbeschaffenheit

In besonderen Fällen kann aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen eine Umstellung der Gasqualität gemäß den DVGW-Arbeitsblättern G260 und G262 oder eine Druckänderung zwingend notwendig werden. Bei der Umstellung sind die Belange des Anschlussnehmers möglichst zu berücksichtigen.



4 Zutrittsrecht

4.1 Der Netzanschluss muss für den Netzbetreiber und dessen Beauftragte jederzeit zugänglich sein. Der Anschlussnehmer hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für den Betrieb und die Prüfung des Netzanschlusses, der technischen Einrichtungen und Messeinrichtung, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Anschlussnehmer erforderlich ist. Der Anschlussnehmer trägt dafür Sorge, dass die Anlage jederzeit betreten werden kann. Bei Gefahr im Verzug ist der Zutritt sofort einzuräumen.

Soweit der Anschlussnehmer nicht Eigentümer des Grundstücks ist, auf dem sich die Anschlussanlagen gemäß § 32 Nr. 2 GasNZV sowie der Anlagen, die für die Erfüllung der Pflichten des Netzbetreibers gemäß § 34 Abs. 2 und § 36 GasNZV sind, befinden, hat er gegenüber dem Grundstückseigentümer sicherzustellen, dass der Netzbetreiber von seinem Zutrittsrecht nach Ziffer 4.1 jederzeit Gebrauch machen kann.

5 Kosten

- 5.1 Der Anschlussnehmer zahlt für die Errichtung des Netzanschlusses die vereinbarten Anschlusskosten nach **Anlage 1** des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrags. Verlangt der Anschlussnehmer die Erweiterung, Änderung, Abtrennung, Verwahrung oder Beseitigung des Netzanschlusses, so hat er dafür die anfallenden Kosten unter Berücksichtigung der Kostentragungsregelungen nach der GasNZV in der jeweils gültigen Fassung zu tragen. Kommt es während des Betriebes der Biogasanlage zu regelmäßigen Abweichungen der vereinbarten Anschlusswerte und muss deswegen der Netzanschluss geändert werden, ist der Netzbetreiber berechtigt, die sich daraus ergebenden Mehrkosten für die Veränderung des Netzanschlusses dem Anschlussnehmer in Rechnung zu stellen.
- 5.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Errichtung, Erweiterung, Änderung, Abtrennung, Verwahrung oder Beseitigung des Netzanschlusses eine Sicherheitsleistung oder eine Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahmebesteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

6 Biogasanlage des Anschlussnehmers

6.1 Jede Vertragspartei ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Errichtung, den Betrieb, die Instandhaltung, Erneuerung und Änderung der in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen verantwortlich.



- 6.2 Der Anschlussnehmer stellt sicher, dass von seiner Biogasanlage keine Störungen anderer an das Gasversorgungsnetz von e-regio GmbH & Co. KG. angeschlossener Letztverbraucher oder Anschlussnehmer sowie störende Rückwirkungen auf die Anlagen des Netzbetreibers sowie vorgelagerter Netzbetreiber möglich sind. Andernfalls stehen dem Netzbetreiber die entsprechenden Rechte gemäß **Anlage 4** (Technischen Mindestanforderungen) zu.
- 6.3 Erweiterungen und Änderungen von Anlagen zur Aufbereitung von Biogas sind dem Netzbetreiber mitzuteilen, soweit mit Rückwirkungen auf den Netzanschluss zu rechnen ist. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung regeln der Anschlussnehmer und der Netzbetreiber einvernehmlich.
- 6.4 Die Biogasanlage darf nur nach den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie nach diesen Allgemeinen Bedingungen errichtet, erweitert, geändert und unterhalten und betrieben werden. Mit den entsprechenden Arbeiten dürfen nur Personen beauftragt werden, die eine sichere Gewähr für die Einhaltung vorstehender Vorschriften und Bestimmungen bieten. Die Anlagen des Anschlussnehmers sind durch einen zugelassenen Sachverständigen abzunehmen. Eine entsprechende Errichterbestätigung / Abnahmebescheinigung ist dem Netzbetreiber rechtzeitig vor Inbetriebnahme des Netzanschlusses beizubringen.

6.5 Überprüfung der Biogasanlage

- a) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Biogasanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Der Netzbetreiber behält sich das Recht vor, den Nachweis über die Instandhaltung der im Eigentum des Netzanschlussnehmers befindlichen Biogasanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu verlangen.
- b) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist e-regio GmbH & Co. KG. berechtigt, den Netzanschluss, die Inbetriebsetzung sowie die Nutzung des Netzanschlusses zu verweigern.
- c) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängelfestgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

7 Errichtung und Inbetriebsetzung des Netzanschlusses

7.1 Die Biogasanlage wird, vorbehaltlich gesonderter Vereinbarungen, grundsätzlich vom Netzbetreiber oder durch ein vom Netzbetreiber beauftragtes Fachunternehmen an das Netz angeschlossen. Der Netzanschluss wird ausschließlich durch den Netzbetreiber oder deren Beauftragte nach erfolgtem Einbau der Messeinrichtungen und gegebenenfalls des Druckregelgerätes in Betrieb gesetzt. Der Netzbetreiber kann für die Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen.



7.2 Die Inbetriebnahme der Biogasanlage erfolgt durch den Berechtigten des Anschlussnehmers. Netzbetreiber und Anschlussnehmer stimmen den Zeitpunkt und die Vorgehensweise der Inbetriebnahme gemeinsam ab.

8 Messeinrichtungen

- 8.1 Die in das Erdgasnetz eingespeisten Biogasmengen sind durch Messeinrichtungen festzustellen. Bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Messstelle sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, Normen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Der Netzbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Aufstellungsort der Messeinrichtungen. Die technischen Mindestanforderungen gemäß Anlage 4 sind einzuhalten. Der Netzbetreiber hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren.
- 8.2 Messungen und Datenübertragung erfolgen in einer Weise, die eine Übermittlung der Daten im Rahmen der Anforderungen an die Marktkommunikation gewährleistet.

9 Nachprüfung von Messeinrichtungen

Der Anschlussnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen des Netzbetreibers

durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Absatz 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Anschlussnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Netzbetreiber, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Netzbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

10 Berechnungsfehler

10.1 Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen nach Ziffer 9 eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, wird die zu viel oder zu wenig abgelesene Biogasmenge korrigiert. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die eingespeiste Biogasmenge für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus der Durchschnittsentnahme des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung, gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber teilt dem Anschlussnehmer oder dem Transportkunden des Anschlussnehmers die korrigierte bzw. durch Schätzung ermittelte Biogasmenge mit



10.2 Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraumes beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

11 Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

- 11.1 Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Der Netzbetreiber wird in diesen Fällen den Anschlussnutzer rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten, es sei denn, dass die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- 11.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss oder die Anschlussnutzung ohne die vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer- oder nutzer seinen vertraglichen Pflichten zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden
 - b) die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 11.3 Der Netzbetreiber ist darüber hinaus berechtigt, die Nutzung des Netzanschlusses zu unterbrechen, wenn
 - a) eine unberechtigte Nutzung des Netzanschlusses nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer 13 vorliegt und der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer die Sperrung mit einer angemessenen Frist angedroht hat. Die Frist kann bei erheblichen Überschreitungen der Einspeisemengen im Einzelfall auf einen Tag reduziert werden.
 - b) der Anschlussnehmer eine Zahlungsverpflichtung nach diesem Vertragsverhältnis trotz Mahnung nicht erfüllt und die Unterbrechung mit angemessener Frist angedroht wurde. Die Androhung kann mit der Mahnung verbunden werden. Bei erheblichen Zahlungsrückständen über einen Betrag von EUR 5.000,00 hinaus kann die Androhungsfrist auf einen Tag reduziert werden.



- c) der Gas-Chromatograph ausfällt oder die Bioerdgasqualität von den Anforderungen nach § 36 Abs. 1 GasNZV und den technischen Mindestanforderungen der Anlage 4 über eine Dauer von mehr als zwei Stunden abweicht. Im Fall einer unmittelbaren Gefahr nach a) kann die Unterbrechung sofort erfolgen.
- 11.4 Bei anderen Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers oder Anschlussnutzers ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss oder die Anschlussnutzung vier Wochen nach schriftlicher Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer darlegt, dass die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt. Der Netzbetreiber kann unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Anschlussnehmers oder des Anschlussnutzers die Frist zur Androhung der Unterbrechung verkürzen. Der Beginn der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung wird dem Anschlussnutzer drei Werktage im Voraus angekündigt.
- 11.5 Der Netzbetreiber wird die Unterbrechung des Netzanschlusses oder Anschlussnutzung wieder aufheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und dem Netzbetreiber die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung ersetzt wurden.

12 Haftung

- 12.1 Der Netzbetreiber haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen des§ 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung NDAV) vom01.11.2006 (BGBI. Jahrgang 2006 Teil I, S. 2485 2493). Die NDAV kann im Internet unterwww.e-regio.de eingesehen werden und liegt dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag in der derzeit gültigen Fassung bei (Anlage 6). Im Übrigen haftet der Netzbetreiber nur für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesun dheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung sowie bei Arglist. Der Netzbetreiber haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers.
- 12.2 Ziffer 12.1 gilt nicht für eine Haftung des Netzbetreibers aus der Garantie der Mindesteinspeisekapazität nach Maßgabe des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages.

13 Unberechtigte Nutzung des Netzanschlusses

13.1 Eine unberechtigte Nutzung des Netzanschlusses liegt vor, wenn der Anschlussnehmer Biogas in das Netz des Netzbetreibers einspeist, ohne dass diese Einspeisung durch



einen kapazitätsgleichen Einspeisevertrag zwischen dem Netzbetreiber und einem Transportkunden zur Einspeisung von Biogas gedeckt ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

- a) die Bedingungen unter Ziffer 3 des Netzanschlussvertrages für die Nutzung des Netzanschlusses zum angekündigten Termin nicht erfüllt sind, es sei denn, der Netzbetreiber hat den Abschluss des Einspeisevertrages unberechtigterweise verweigert.
- b) oder die Berechtigung zur Netznutzung zwischen dem Transportkunden und dem Netzbetreiber beendet ist.
- c) der Transportkunde in sonstiger Weise die Übernahme der eingespeisten Biogasmengen vom Anschlussnehmer eingestellt hat.
- d) der Anschlussnehmer die vereinbarte maximale Kapazität/Vorhalteleistung wiederholt trotz Hinweis des Netzbetreibers überschreitet.
- e) Der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer die Anschlussnutzung aufgrund von Mängeln im Sinne von Ziffer 6.5 b) verweigert.
- f) Ein Durchleitungshindernis gem. EnWG, insbesondere § 16 und §16a EnWG oder anderer gesetzlicher vorschriften vorliegt, und der Anschlussnehmer vom Netzbetreiber hierüber, soweit erforderlich, informiert wurde.
- g) Das eingespeiste Biogas nicht den Spezifikationen der Technischen Mindestanforderungen der e-regio GmbH & Co. KG. zum Anschluss einer Biogasanlage und zur Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz entspricht.
- 13.2 Im Falle einer unberechtigten Nutzung des Netzanschlusses hat der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

14 Zahlungsbedingungen

- 14.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 14.2 Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten berechnen.
- 14.3 Bei verspätetem Zahlungseingang werden dem Anschlussnehmer Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe in Rechnung gestellt.



- 14.4 Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- 14.5 Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

15 Kündigung

Der Netzbetreiber ist insbesondere in den Fällen der Ziffer 11.2 berechtigt, den Netzanschlussvertrag ohne Einhaltung einer Frist schriftlich zu kündigen, in den Fällen lit. a) und lit c) der Ziffer 11.2 jedoch nur im Wiederholungsfalle. Weitere gesetzliche Kündigungsgründe bleiben unberührt.

16 Datenaustausch

Der Netzbetreiber ist berechtigt, die zur Abwicklung der Biogaseinspeisung über den Netzanschluss des Anschlussnehmers und Anschlussnutzers benötigten Einspeise-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an alle Beteiligten im Rahmen der Marktkommunikation weiterzugeben. Der Anschlussnehmer und der Anschlussnutzer erklären ihr Einverständnis mit der automatisierten Datenverarbeitung der weiteren zur Durchführung dieses Vertrages notwendigen Daten durch den Netzbetreiber nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

17 Höhere Gewalt

Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Einspeisung der Energie des Transportkunden gehindert ist, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind.

18 Änderungsvorbehalt

Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Allgemeinen Bedingungen zu ändern. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Änderung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Vorgaben erforderlich wird. Der Netzbetreiber wird die Änderung dem Anschlussnehmer und Netzanschlussnutzer mindestens 8 Wochen vor Inkrafttreten schriftlich mitteilen. Der Anschlussnehmer und Netzanschlussnutzer kann insoweit den Vertrag bis zu zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Kündigt der Anschlussnehmer oder Netzanschlussnutzer nicht innerhalb der Frist, gelten die geänderten Allgemeinen Bedingungen nach Ablauf der Frist.



19 Schlussbestimmungen

- 19.1 Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber ist der Sitz des Netzbetreibers.
- 19.2 Der Netzbetreiber kann sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Dritter bedienen: